

Gemeinnützige Stiftungen: eine uralte Rechtsform mit **Zukunft**, auch für Verbindungen?



Foto: imago stock&people

Der Bankier und Kaufmann Johann Friedrich Städel (links) gründete das Städel-Museum (unten) als älteste und renommierteste Museumsstiftung in Deutschland. Die Sammlung bietet einen nahezu lückenlosen Überblick über 700 Jahre europäische Kunstgeschichte – vom frühen 14. Jahrhundert über die Renaissance, das Barock und die klassische Moderne bis in die Gegenwart. Neben dem Sammeln und Bewahren bilden die wissenschaftliche Erforschung des Bestandes sowie die Entwicklung von international beachteten Ausstellungen Schwerpunkte der Museumsarbeit.



Alle politischen Parteien sind sich darin einig, dass das bürgerliche Engagement vor allem durch gemeinnützige Körperschaften wie Stiftungen, Vereine und gemeinnützige Kapitalgesellschaften gestärkt und unterstützt werden muss. Der Staat kann und soll nicht in allen sozialen Bereichen der Daseinsvorsorge tätig werden, sondern er überlässt angesichts stets knapper Kassen das mildtätige, kirchliche und selbstlose Wirken gerne gemeinnützigen Organisationen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil gemeinnützige Körperschaften aufgrund zahlreicher ehrenamtlicher Helfer, besonderen Knowhows und Bürgernähe kostengünstiger und zielgerichteter tätig sind, als es der Staat jemals könnte. Der Staat gibt seinen Anteil durch Verzicht von Steuern hinzu, wenn Bürger selbstlos tätig werden und ihre Arbeitskraft, ihr Geld oder übriges Vermögen zur Steigerung des öffentlichen Wohls hingeben. Die Einhaltung der zahlreichen Regelungen zum Gemeinnützigkeitsrecht obliegt der Finanzverwaltung. Stiftungen unterlie-

gen darüber hinaus einer Stiftungsaufsicht, die die satzungskonforme und gemeinwohlorientierte Verwendung der Mittel und die Erhaltung des Stiftungskapitals kontrolliert, damit letztlich der Stifterwille erfüllt wird.

GEMEINNÜTZIGKEIT EINER STIFTUNG

Voraussetzung einer steuerlichen Förderung ist stets, dass die Stiftung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar einen oder mehrere der im Gesetz genannten bzw. von der Finanzverwaltung und Rechtsprechung konkretisierten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke in Deutschland verfolgt. Eine Studentenverbindung verfolgt nach Auffassung der Finanzverwaltung im Regelfall keine gemeinnützigen Zwecke, auch wenn die Nähe zur geförderten Brauchtumspflege sicherlich gegeben ist.

Der Grundsatz der Ausschließlichkeit verlangt zwar, dass nur gemeinnützige Zwecke durch

die Stiftung verfolgt werden dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass eine Stiftung nicht auch selbst Einnahmen erzielen darf. In einigen Fällen lassen sich gemeinnützige Zwecke nur durch eigene wirtschaftliche Betätigung erreichen, so die mildtätigen Zwecke der Behandlung Bedürftiger nur durch den Betrieb eines Krankenhauses oder eines Studentenwohnheims und die Erzielung von Einnahmen daraus. Solche Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können aufgrund des geringen Umfangs, wenn die Bruttoeinnahmen 35.000 Euro im Jahr nicht überschreiten, oder nach der Art des wirtschaftlichen Handelns (unter Umständen unabhängig von der Höhe der Einnahmen wie bei Studentenwohnheimen) steuerfrei sein. Steuerfrei sind auch immer die Vermögensverwaltung durch Vermögensanlage und Vermögensumschichtung eigenen Vermögens aus dem Stiftungsstock der Stiftung. Wenn und soweit die Vermietung an Studenten nicht schon als Zweckbetrieb anerkannt ist, so ist die Wohnraumvermietung steuerbegünstigte Vermögensverwaltung. Steuerpflichtig ist der wirt-



Außenansicht Städel Museum und Städel Garten | Foto: Städel Museum

IN DER REGEL KEINE GEMEINNÜTZIGEN ZWECKE

schaftliche Geschäftsbetrieb, der dadurch gekennzeichnet ist, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht und die Stiftung im Wettbewerb zu potentiellen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden tritt. Die steuerbegünstigte Gemeinnützigkeit soll nicht als Wettbewerbsvorteil gegenüber besteuerten Gewerbetreibenden missbraucht werden. Als steuerbegünstigter Wirtschaftsbetrieb eignet sich eine Stiftung somit nicht.

STUEBERBEGÜNSTIGTE ZUFÜHRUNG VON VERMÖGEN AUF EINE STIFTUNG

Sind die Voraussetzungen einer gemeinnützigen Stiftung erfüllt, kann ihr Geld oder Sachvermögen in Form von Spenden und Schenkungen bzw. Erbschaften steuerbegünstigt zugewendet werden. Das Spendenrecht ist für die Einkommensteuer in § 10 b EStG geregelt. Kennzeichen einer Spende ist, dass sie selbstlos erfolgen muss und auch nicht indirekt auf einem Gegenleistungsverhältnis beruhen darf, damit sie steuerfrei von der Stiftung vereinnahmt werden kann. Schädlich wäre somit die Spende an eine mildtätige Stiftung, verbunden mit der Auflage, die Tante des Stifters zu pflegen. Die Förderung des eigenen Ansehens des Spenders ist als Spendenmotiv zulässig. Spenden sind grundsätzlich bis zu Höchstbeträgen vom Spender als Sonderausgaben von der Einkommensteuer abzugsfähig. Sind die Höchstbeträge in einem Jahr überschritten, kann der Betrag zurzeit noch unbegrenzt vorgetragen werden und vom Spender steuerwirksam in der Zukunft abgezogen werden.

ERHÖHTER SPENDENABZUG BEI SPENDE IN DEN VERMÖGENSSTOCK EINER STIFTUNG

Neben diesen regulären Spenden können gemeinnützigen Stiftungen in das Grundstockvermögen Beträge von bis zu einer Million Euro innerhalb von zehn Jahren zugewendet

werden. Der Betrag kann im Jahr der Zuwendung oder in den folgenden neun Jahren als Sonderausgabe auf Antrag beliebig verteilt werden. Der Zuwendungsbetrag erhöht sich bei Verheirateten auf den Betrag von zwei Millionen Euro. Durch diese Zuwendung kann das Grundstockvermögen einer Stiftung erstmals erbracht oder erhöht („Zustiftung“) werden. Anders als die Spende, die dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, wird durch eine Zustiftung das der Kapitalerhaltung unterliegende Grundstockvermögen der Stiftung erhöht. Eine steuerwirksame Zustiftung in das Grundstockkapital einer Verbrauchsstiftung ist indes nicht möglich.

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN AN STIFTUNGEN STUEBERBEFREIT

Schenkungen und Erbschaften bzw. Vermächtnisse an gemeinnützige Stiftungen sind von der Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer befreit. Wird eine bestehende Stiftung als Erbe bzw. Vermächtnisnehmer eingesetzt, sehen Stiftungsstatuten üblicherweise vor, dass diese Zuwendung als Zustiftung zu behandeln ist und somit das Grundstockkapital einer Stiftung erhöht. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall entfällt die Erbschaftsteuer nachträglich, wenn das geerbte Vermögen auf eine steuerfreie Stiftung übertragen wird. Desweiteren fällt keine Grunderwerbssteuer auf Schenkungen oder Erbschaften von Grundstücken an Stiftungen an, soweit sie nicht mit einer Auflage versehen sind.

Zu beachten ist, dass die Steuerbegünstigung der Zuwendungen an eine Stiftung nicht als Steuersparmodell geeignet ist. Der Stifter trennt sich bei Spenden oder Schenkungen unwiderruflich vom Vermögen oder enthält seinen Erben durch die letztwillige Zuwendung an eine Stiftung Vermögen vor.

DIE VERBINDUNG ALS STIFTUNG

Eine gemeinnützige Stiftung kann somit durchaus geeignet sein, Träger eines Verbindungshauses zu sein und damit den Hausverein zu ersetzen. Zu bedenken ist dabei aber, dass auch hier das Gebot des Erhalts des Gründungsgrundstockvermögens zu wahren ist und eine professionelle Gremienstruktur installiert werden muss, damit eine langfristige und nachhaltige Organisation gewährleistet ist. Auch diese Stiftung ist dann berechtigt, Spendenbescheinigungen für zugewendete Gelder auszustellen. Auf diesem Weg kann ein erheblich höherer Betrag schon zu Lebzeiten von Seiten der Alten Herren zugewendet werden als bei einem gemeinnützigen Verein als Spende zugewendet werden könnte. Möglich ist aber auch in der Altherrenschaft einer Verbindung oder in der Nachlassplanung eines einzelnen Alten Herren eine selbständige gemeinnützige Stiftung ins Leben zu rufen, die nur mit ihren Erträgen zum Erhalt und zum Betrieb des Verbindungshauses beiträgt oder auch zur Förderung von Studenten durch Stipendien im In- und Ausland oder für Promotionen dient. Hierbei ist darauf zu achten, einen genauen mit der Verbindung abgestimmten Stiftungszweck zu definieren und möglicherweise auch die Gremiensitze teilweise an die Vorstandsmitgliedschaft der Altherrenschaft zu koppeln.

Gerade in der Gründungsphase gilt es, sich inhaltlich und juristisch professionell unterstützen zu lassen und auch darum Namensgebung, Stiftungszweck und Organstruktur klar zu definieren. Denn einmal gegründet lassen sich eine Stiftung und deren Statuten nur noch in sehr eingeschränktem Rahmen ändern. Die „Lebensdauer“ einer Stiftung liegt erheblich über der „Lebensdauer“ eines Vereins. Die älteste noch existierende deutsche Stiftung, die Hospital-Stiftung zu Wernding (Bayern), wurde im Jahre 917 gegründet. Jakob Fugger der Reiche hat 1521 in Augsburg die Wohnsiedlung „Fuggerei“ für katholische Arme gestiftet, die heute noch existiert. Die Mieter müssen neben einer geringen Miete täglich drei Gebete für den Stifter und seine Nachkommen entrichten. Der Stiftungsgedanke ist somit uralte, aber dennoch hochaktuell. ■